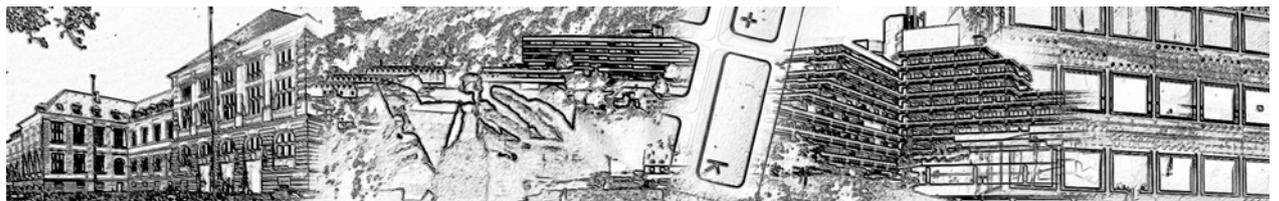


Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 16/2010

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für
Fahrzeugsysteme und Produktion der Fachhochschule Köln

vom 1. August 2010



Herausgegeben am 09. September 2010

**Erste Satzung
zur Änderung der
Ordnung der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion
der Fachhochschule Köln**

**vom
01. August 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (Hochschulgesetz - HG) (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW.S. 516), in Verbindung mit §§ 13 bis 15 der Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 25. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 07/2008) hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion vom 07. November 2002 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt V „Berufungen und Ernennungen“ wird hinter dem § 11 ein neuer § 11a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 11a Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion

- (1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. § 24 Abs. 1 Satz 6 HG gilt entsprechend.
- (2) Alle Mitglieder der Fakultät können hierzu Wahlvorschläge bis 1 Woche vor dem Wahltermin an die Fakultätsleitung einreichen.
- (3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der der Dekan oder die Dekanin mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einlädt. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang genügt.
- (4) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern benannt wurde, ist die Wahl entbehrlich.
- (5) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ansonsten gilt § 31 Abs. 6 der Wahlordnung der Fachhochschule Köln entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion vom 07.01.2009.

Köln, den 01. August 2010

Der Dekan der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion

(Prof. Dr. Engelmann)